

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Wir erfüllen sämtliche Aufträge unter Einschluss etwaiger Nachbestellungen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für schwebende und alsbaldige künftige Geschäfte, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei einem vorausgegangenen Vertrag einbezogen waren (diese Bedingung findet auf Geschäfte mit Nichtkaufleuten keine Anwendung).
- 1.4. Mündliche Nebenabreden, Zusagen und Vertragsänderungen von unseren Mitarbeitern sind nur gültig, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsschluss

Alle uns erteilten Aufträge werden erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Angebote

- 3.1. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
- 3.2. Von uns erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.3. Unsere Angebote sind vertraulich zu behandeln, insbesondere ist die Weitergabe an Dritte, im Original oder als Kopie, ganz oder auszugsweise nur zulässig, wenn vorher unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich unverzollt, unversichert zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab unserem Lager Ingersheim/Deutschland oder Rovigo/Italien.
- 4.2. Kosten für Fracht, Verpackung sowie Ein- und Ausfuhrabgaben werden dem Kunden gesondert berechnet und sind von diesem ebenfalls zu bezahlen.

- 4.3. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde sämtliche Kosten für Gebühren, Abgaben, Zölle usw., falls nicht ausdrücklich etwas vereinbart wurde.
- 4.4. Wir behalten uns im Falle von Materialpreiserhöhungen von mehr als 5 %, die nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen, eine Preisanpassung auch bei bereits bestätigten Aufträgen vor.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Lieferungen und Leistungen von RCR Flooring Products GmbH sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2. Die Gewährung von Skonto muss ausdrücklich vereinbart werden.
- 5.3. Schecks und Wechsel, deren Annahme wir uns vorbehalten, gelten erst nach ihrer Einlösung als erfolgte Zahlung. Einziehungs-, Diskontspesen und Wechselgebühren trägt der Aussteller. Bei Zahlungen mit Scheck müssen wir nach 30 Tagen über das Geld verfügen können. Die übliche Sperrfrist ist bei Zusendung der Schecks zu berücksichtigen.
- 5.4. Alle Preise und Zahlungsbedingungen gelten vorbehaltlich einer positiven Auskunft unserer Warenkreditversicherung. Bei negativer Auskunft sind wir von der Lieferverpflichtung befreit, wenn der Kunde auf unser Verlangen hin nicht unverzüglich nachweist, dass er die gesamte Kaufpreisforderung (einschließlich Transportkosten) bereits bezahlt hat (Vorkasse) bzw. dass er in volle Höhe der zu erwartenden Kaufpreisforderung (einschließlich Transportkosten) Sicherheit geleistet hat.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzustellen bzw. von Vorkasse oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 6.2. Unsere Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden kann dieser nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden von uns nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel hierüber vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag selbst beruht.
- 6.3. Kommt der Kunde durch Nichteinhaltung der getroffenen Zahlungsvereinbarung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- 6.4. Für den Fall, dass der Käufer nicht gedeckte Schecks oder nicht einzulösende Wechsel hingibt, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sofort beim Käufer auf seine Kosten abzuholen, hiermit erklärt sich der Käufer ausdrücklich einverstanden.

7. Lieferung

- 7.1. Liefertermine oder Lieferfristen, verbindlich oder unverbindlich, können nur schriftlich vereinbart werden.
- 7.2. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, so sind Liefertermine oder -fristen neu zu vereinbaren.
- 7.3. Der Käufer kann RCR Flooring Products GmbH 3 Arbeitstage nach Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen einer Nachfrist von mindestens 5 Arbeitstagen zu liefern. Nach dieser Frist steht sowohl RCR Flooring Products GmbH wie auch dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu.
- 7.4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten oder Importeuren entbinden uns von vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen.
- 7.5. Versandart und Versandweg werden von uns festgelegt. Etwaige Wünsche des Käufers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Fall der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf den Käufer über.
- 7.6. Die Lieferung erfolgt
 - Ex Works (EXW) Incoterms neueste Fassung und als unabgeladen, insofern nichts anders vereinbart wurde
- 7.7. Sonderkonditionen für Prototypen, Sonderverpackungen etc. sind auf Anfrage möglich.

8. Gewährleistung

- 8.1. Wir liefern die Ware entsprechend unseren Produktbeschreibungen und technischen Datenblättern. Diese sind nur insoweit als zugesicherte Eigenschaften anzusehen, als sie ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden.
- 8.2. Die von RCR Flooring Products GmbH empfohlenen Verlegehinweise beziehen sich auf übliche Anwendungsbedingungen, sie entbinden den Kunden nicht von der Verantwortung einer Verarbeitung, welche den örtlichen Gegebenheiten und Witterungsbedingungen entspricht. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch den Kunden raten wir zu Vorversuchen, Probeflächen und Eignungsprüfungen. Eine Verpflichtung zur Einweisung und Beratung bezüglich des geeigneten Materials, des geeigneten Verfahrens und der Verlegetechnologie besteht für uns nicht.
- 8.3. Farbabweichungen und Abweichungen in der Oberflächenbeschaffenheit gegenüber Mustern begründen keine Gewährleistungsansprüche.

- 8.4. Offensichtliche Mängel sowie das Fehlen von Teilen der Bestellung können nur schriftlich binnen einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt werden.
- 8.5. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich unter Beifügung von Nachweisen.
- 8.6. Bei Verletzung der Rügepflichten in 8.3. und 8.4. verliert der Käufer alle Gewährleistungsansprüche.
- 8.7. Liegt ein von RCR Flooring Products GmbH zu vertretender Mangel vor, so ist RCR Flooring Products GmbH nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist RCR Flooring Products GmbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.8. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder sind wir zu Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Der Kunde darf ohne unsere vorherige schriftliche Einverständniserklärung keine Mängel selbst beseitigen. Tut er dies doch, verliert er sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen uns.
- 8.9. Darüber hinaus können wir mit dem Käufer den Ausschluss der Gewährleistung vereinbaren, wenn eine entsprechende Garantieabgeltungspauschale vom Kaufpreis erlassen wird.
- 8.10. Jede Mängelrüge/Beanstandung muss eindeutige Angaben über das beanstandete Erzeugnis, die Art des Mangels, die Chargen-Nummer, den Abgabetag, von welchem Werk oder Lager und gegebenenfalls aus welcher Lieferung das Erzeugnis stammt, enthalten. Es muss eine ausreichende Probemenge des beanstandeten Erzeugnisses beigelegt sein, die uns eine Nachprüfung der erhobenen Beanstandung ermöglicht. Steht eine solche Probe des beanstandeten Erzeugnisses nicht zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung der verkauften Erzeugnisse von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben.
- 8.11. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer selbst verantwortlich. Weicht die anwendungstechnische Beratung unserer Außendienstmitarbeiter wie auch Werksangehöriger vom Inhalt unserer gedruckten Hinweise (Verarbeitungsrichtlinien, technische Merkblätter usw.) ab, so ist diese nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde.

- 8.12. Die Gewährleistungsfrist für nicht verarbeitetes Material endet bei sachgemäßer Lagerung nach sechs Monaten ab Lieferung. Für verarbeitetes Material endet die Gewährleistungsfrist nach 12 Monaten ab Lieferung.

9. Haftungsbeschränkung für Schadensersatzansprüche

- 9.1. Der Schadensersatzanspruch für fahrlässige Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten entfällt. Bei der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.2. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche, welche RCR Flooring Products GmbH gegenüber nach dem Produkthaftungsgesetz erhoben werden können.
- 9.3. RCR Flooring Products GmbH haftet für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Kunden, dies gilt auch in Bezug auf das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.4. Soweit die Haftung der RCR Flooring Products GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.5. Wir haften für Transportschäden nur insoweit, als sie innerhalb von drei Tagen ab Ankunft der Ware am Lieferort schriftlich gerügt werden.

10. Rücktritt

- 10.1. Wird der Vertrag vom Käufer nicht erfüllt, insbesondere gerät er in Zahlungsverzug, ruft er die Bestellung auf Abruf nicht spätestens zwei Monate nach Angebotsabgabe und Mahnung durch uns ab, verweigert er die Abnahme der Ware, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, für bestellte, aber noch nicht gelieferte Ware Vorauszahlungen zu verlangen, bei geleisteter Anzahlung der vertraglichen Verpflichtung dadurch zu genügen, dass die Waren in Höhe des Anzahlungspreises geliefert werden.
- 10.2. Für den Fall, dass wir vom Vertrag berechtigt zurücktreten, können wir mindestens 25 % des Bestellwertes als Schadensersatz fordern, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Schaden geringer ist. In jedem Fall haben wir den Käufer zu mahnen und ihm eine Nachfrist zu setzen, es sei denn, dass der Käufer endgültig die Abnahme der Ware verweigert.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, auch der laufenden Geschäftsbeziehung), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

- 11.2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, hier auch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 11.3. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
- 11.4. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.
- 11.5. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 11.6. Die aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an RCR Flooring Products GmbH ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstücks/Gebäudes in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an RCR Flooring Products GmbH ab. RCR Flooring Products GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 11.7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von uns hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- 11.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist RCR Flooring Products GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch RCR Flooring Products GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart.
- 12.2. Die Parteien vereinbaren für ihre Geschäftsbeziehung die Geltung des deutschen Rechts.

13. Datensicherung

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen speichern und verarbeiten wir Personen- und fremdbezogene Daten mit Hilfe der EDV.

14. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.

Mai 2026